

Reglement für Schülerabsenzen der Sekundarschule Ermatingen

Rechtsgrundlagen

Kanton Thurgau Gesetz über die Volksschule (VG) 411.11

§ 46

¹Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. ^{1a}Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

²Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. ³zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Reglement für Schülerabsenzen

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, muss dessen Abwesenheit jeweils vor Unterrichtsbeginn bei der Klassenlehrperson, oder bei einer Fachlehrperson entschuldigt werden.

Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit über 3 Tage besteht die Pflicht, der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis zukommen zu lassen.

Die Jugendlichen sind für das Nachholen des versäumten Stoffes und der Hausaufgaben selber verantwortlich.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte vorhersehbare Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem Tag wird durch die verantwortliche Klassenlehrperson erteilt. Das Gesuch soll mindestens 1 Woche zuvor gestellt werden.

Für länger als einen Tag dauernde Abwesenheiten, oder Abwesenheiten unmittelbar vor oder nach den Ferien ist von den Erziehungsberechtigten spätestens 4 Wochen zuvor ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung einzureichen. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Zusage oder Ablehnung des Gesuchs.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

Gründe für die Dispensationsgesuche, welche grundsätzlich bewilligt werden können:

- Teilnahme an Familienfesten
- Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen
- Teilnahme an ausserordentlichen Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.
- Berufswahl: Die bewilligten Absenzen für Schnupperlehren werden nicht im Zeugnis aufgeführt, da es sich um einen schulischen Einsatz handelt.

Jokertage

- Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben.
- Die Benachrichtigung durch die Eltern an die Klassenlehrperson soll spätestens am Vortag erfolgen.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Prüfungen werden nachgeholt.

Führen der Absenzenliste

Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Unentschuldigte Absenzen werden von der Lehrperson an die Schulleitung gemeldet.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt (§ 46 Abs. 2 VG).

Rekurse gegen abgelehnte Gesuche

Durch die Schulleitung abgelehnte Gesuche können zur Neu Beurteilung der Schulbehörde eingereicht werden.

Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Unentschuldigte Absenzen können disziplinarische Massnahmen zur Folge haben und/oder werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Disziplinar massnahme (§ 48 VG)

Disziplinar massnahmen können sein:

1. Zuweisung von Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen
2. Vorübergehende Wegweisung von der Volksschule

Strafanzeige (§ 23 VG)

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben und ihr Kind ohne ausreichende Entschuldigungsgründe nicht zur Schule schicken, können mit einer Busse bestraft werden. Die Schulbehörde kann dazu eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Diese kann eine Busse bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'000.- verhängen.

Bei einer Häufung von unentschuldigten Absenzen, die darauf hinweist, dass die Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen (können), wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeschaltet.

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde erlassen am 17.05.2016 und tritt in Kraft am 01.08.2016